

**Schriftliche Information gem. § 6 (1) EU-InfoG zu TOP 6****EU-Ausschuss des Bundesrates am 30. März 2016****1. Bezeichnung des Dokuments:**

**COM (2016) 52 final:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010

**2. Inhalt des Vorhabens:**

Wie schon die derzeitige Verordnung soll der Vorschlag einen Unionsrahmen für vorbeugende Aktivitäten und Krisenbewältigungsmaßnahmen im Bereich der Erdgasversorgung bieten.

Grundprinzip ist der Vorrang des Marktes; erst wenn marktbasierende Maßnahmen zur Bewältigung von auftretenden Problemen nicht mehr ausreichen, soll auf hoheitliche Interventionen zur Sicherung der Gasversorgung zurückgegriffen werden. Zentrale Punkte des Vorschlags sind:

- Definition besonders zu behandelnder Verbraucher (geschützte Kunden)
- Verpflichtung zur Durchführung von Risikobewertungen und Erstellung von Präventions- und Notfallplänen
- Vorgaben zur Dimensionierung der Erdgasinfrastruktur und der Kapazitäten für Lastflüsse in beide Richtungen
- Vorgaben für Mindestversorgungszeiträume unter definierten Bedingungen

Neu gegenüber der bestehenden Verordnung ist die Verpflichtung, die Risikobewertung auf regionaler Ebene durchzuführen und regionale Präventions- und Notfallpläne für in Anhang I definierte Regionen zu erstellen. Österreich ist gemeinsam mit Kroatien, Ungarn, Italien und Slowenien der Region Südost zugeordnet. Neu ist weiters die Solidaritätsbestimmung in Art. 12.

### **3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates:**

Diesbezüglich wird auf die Informations- und Mitwirkungsrechte von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23 e bis 23 k B-VG verwiesen.

### **4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung:**

Anpassung der Durchführung der Risikobewertung und der Erstellung des Präventions- und Notfallplans an die Vorgaben der Verordnung, wenn diese in Kraft getreten sein wird.

### **5. Position des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft samt kurzer Begründung:**

Grundsätzlich wird der Vorschlag begrüßt, insbesondere die Beibehaltung und Verfeinerung von bestehenden Elementen. Große Bedenken bestehen allerdings betreffend die vorgeschlagenen starren Regionsstrukturen und das undifferenzierte Ausmaß der auf regionaler Ebene durchzuführenden Arbeiten. Große Bedenken bestehen weiters gegen die vorgeschlagene Solidaritätsklausel, da diese Unklarheiten betreffend Voraussetzungen für die Einforderung von Solidarität und die Abwicklung im Nachhinein aufweist. Diese Bedenken werden von Deutschland, Frankreich, Belgien und Italien geteilt.

### **6. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität (nur bei Gesetzesvorhaben erforderlich):**

Dazu ist in Erwägung 44 festgehalten: "Die Mitgliedstaaten können im Alleingang das Ziel der Verordnung, nämlich die Gewährleistung einer sicheren Gasversorgung in der Union, nicht zufriedenstellend erreichen. Angesichts des Umfangs oder der Auswirkungen der Maßnahmen lässt sich das Ziel besser auf Unionsebene erreichen".

### **7. Stand der Verhandlungen/Zeitplan:**

Der Vorschlag wurde von der Kommission am 16. Februar 2016 präsentiert und wird seither in der Ratsarbeitsgruppe Energie behandelt, zuletzt am 22. März 2016. Derzeit kann das Ende der Verhandlungen noch nicht abgeschätzt werden.